



Stadt Rosenheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 202 "Küpfertlingstrasse 42/44/46 Hubertusstrasse 29/31" mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung vom 09.09.2022



Quelle: Bayern Atlas, Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics

A. Planungsbericht

1. Anlass der Planaufstellung

2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes / Situationsbeschreibung

3. Übergeordnete Planung und planungsrechtliche Vorgaben

3.1. Landes- und Regionalplanung

3.2. Flächennutzungsplan

3.3. Derzeit geltende bauplanungsrechtliche Situation

4. Planungskonzept und Planungsinhalte

4.1. Planungsziele

4.2. Städtebau

4.3. Erschließung

5. Vorhaben- und Erschließungsplan

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

6.2. Maß der baulichen Nutzung

6.3. Bauweise

6.4. Überbaubare Grundstücksflächen

6.5. Grünordnung

7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

7.1. Abstandsflächen

7.2. Dächer

7.3. Einfriedungen

7.4. Werbeanlagen

8. Verkehr

9. Wasserrechtliche Belange

10. Hochwasserschutz

11. Denkmalschutz

12. Immissionsschutz

13. Trafostation

13. Boden und Kampfmittel

14. Klimaschutz, Klimawandel

**15. Bestehende Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(Küpferlingstrasse)**

B. Zusammenfassung

1. Ergebnis der Abwägung

2. Kosten und Finanzierung

C. Anhang

1. Rechtsgrundlagen sowie verwendete Literatur und Quellen

2. Zusammenfassende Erklärung

A. Planungsbericht

1. Anlass der Planaufstellung

Die Beck & Fraundienst Wohnbau GmbH & Co. KG (Vorhabensträger) plant auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1693/2, 1693/3, 1693/4, 1693/5 und 1693/6 der Gemarkung Rosenheim, K pferlingstra e 42/44/46 und Hubertusstra e 29/31, Rosenheim (Baugrundst ck) im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein 5-geschossiges Geb ude anstatt des hier bestehenden, 3-geschossigen Geb udes.

Die Fa. Beck & Fraundienst Wohnbau GmbH & Co. KG ist seit 2019 Eigent mer des Baugrundst ckes.

Das Baugrundst ck ist entlang der K pferling- und Hubertusstra e mit alten Wohngeb uden aus der Zeit um 1925 bebaut. Im Innenbereich des Grundst ckes ist ein zweireihiger, in die Jahre gekommener Garagenhof vorhanden. Durchgreifende Sanierungsarbeiten sind vom Vorbesitzer nicht durchgef hrt worden und so ist der Bestand nicht mehr wirtschaftlich zu sanieren.

Es ist daher geplant, den vorhandenen Geb udebestand abzurechen und die Grundst cke mit zukunftsorientierten Wohn- und nicht st rende Gewerbeformen zu  berplanen.

Der Vorhabentr ger hat mit Schreiben vom 30.03.2021 f r das geplante Vorhaben die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 202 "K pferlingstrasse 42/44/46 Hubertusstrasse 29/31" mit integriertem Gr nordnungsplan beantragt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 beschlossen, das Verfahren f r den Bebauungsplan Nr. 202 einzuleiten. Zugleich wurde der Vorentwurf vom 30.03.2021 gebilligt und f r die fr hzeitige Beteiligung der  ffentlichkeit und der Beh rden und sonstigen Tr ger  ffentlicher Belange freigegeben (Beteiligung gem   § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchf hrung einer Umweltpr fung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der § 13 a BauGB fordert den Nachweis, dass der Bebauungsplan der Inanspruchnahme von Fl chen im Au enbereich f r die Siedlungst tigkeit entgegenwirkt. Es geht um den „Fl chenverbrauch“, der in Bayern im Vergleich mit allen anderen Bundesl ndern am h chsten ist. Dieser schwankt seit Jahren auf hohem Niveau und lag zuletzt bei 10 ha pro Tag (siehe die einschl gigen Ver ffentlichungen des Bayerischen Landesamts f r Um-welt). Die Regierungsparteien haben sich deshalb im Koalitionsvertrag von 2021 zum Ziel der Bundesregierung bekannt, bis 2030 den Fl chenverbrauch auf bundesweit unter 30 ha pro Tag zu reduzieren; angestrebt wird eine Richtgr  e f r den Fl chenverbrauch (in Bayern) von 5 ha pro Tag im Landesplanungsgesetz zu verankern. Die bayerische Nachhaltigkeitsstrategie (2017) ist darauf angelegt, eine deutliche Reduzierung des Fl chen-verbrauchs bis hin zu einer Fl chenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Fl chenneuverbrauch zu erreichen. Im Juli 2019 beschloss die Bayerische Staatsregierung deshalb einen sog. „Ma nahmenkatalog“, der  ber das Landesplanungsgesetz umgesetzt werden soll und damit auch f r die Kommunen gilt. Die Stadt Rosenheim setzt diese Zielsetzung

dadurch um, dass sie verstärkt auf eine (behutsame) Nachverdichtung in bebauten Gebieten setzt und damit das Instrument der Innenentwicklung nutzt. Diesem Ziel dient auch der vorliegende Bebauungsplan Nr. 202 „Küpferlingstraße 42-44-46 / Hubertusstraße 29-31“.

Das Bebauungsplanverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

Einleitungsbeschluss (Stadtrat)	28.04.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):	03.11.- 15.12.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Schreiben vom 02.11.2021
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	
Satzungsbeschluss	

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans / Situationsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flst.-Nr. 1693/2, 1693/3, 1693/4, 1693/5, 1693/6 und Teilflurstücke 1690 (T), 1721/3 (T) der Gemarkung Rosenheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202 beinhaltet eine Fläche von 3.335 qm, davon umfasst das nahezu ebenerdige Baugrundstück 3.314 qm. Die restliche Fläche von 21 qm befindet sich auf der öffentlichen Verkehrsfläche (Teilflurstücke 1690 (T), 1721/3 (T) der Gemarkung Rosenheim) an der Kreuzung Küpferling-/Hubertusstraße. In diesem Bereich ist ein auskragendes Vordach ohne Stützen geplant. Es ist festzuhalten, dass es in diesem Bereich nur der Gehweg befindet und dass das Vorhaben keine verkehrssicherheitsrechtlichen Bedenken aufwirft. Eine lichte Durchgangshöhe von 3,5 m unter dem Vordach ist im Bebauungsplan festgesetzt. Ferner ist sichergestellt dass die Straßenbeschilderung/-beleuchtung, Signalleuchten, etc. nicht verdeckt/behindert werden.

Das Grundstück gelegen an der Kreuzung Küpferling-/Hubertusstraße, zeichnet sich durch eine herausragende Lage innerhalb eines heterogenen Quartiers mit möglicherweise hohen Entwicklungschancen aus. Die unmittelbare Umgebung ist geprägt von Genossenschaftswohnungen, die systematisch einer Sanierung unterzogen werden.

In einer sorgfältig zusammengestellten städtebaulichen Untersuchung mit Schwarzplan und vergleichenden Aufnahmen in einem Umkreis von ca 300m konnte erarbeitet werden, dass in diesem Quartier vom Einfamilienhaus bis zum profilüberragenden Wohngebäude vieles vertreten ist.

Die Hubertusstraße wird durch die Fertigstellung der Westtangente eine nachhaltige Veränderung des Verkehrsaufkommens erfahren.

Somit kann man sich mit dem Gedanken der Nachverdichtung entlang dieser Magistrale beschäftigen. Städtebaulich ist es interessant, dass in der K pferlingstra e eine fast intakte Allee vorherrscht, was durchaus eine Aufgabe f r die Hubertusstra e darstellen k nnte.

Die derzeit vorherrschende Wohnnutzung hat jedoch ein Manko; die in der Vergangenheit vorhandenen Nahversorger - Metzgereien, B ckereien - sind so nicht mehr vertreten. Auch hier sollte besonders an der Stra enkreuzung Kreuzung K pferling-/Hubertusstra e ein Angebot geschaffen werden.

3.  bergeordnete Planung und planungsrechtliche Vorgaben

3.1. Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Rosenheim ist im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes S dostoberbayern als Oberzentrum ausgewiesen und liegt im Kreuzungspunkt zweier Entwicklungsachsen von  berregionaler Bedeutung. Des Weiteren liegt die Stadt Rosenheim im Tourismus- und Erholungsgebiet Nr.6 „Inn/ Mangfallgebiet“.

3.2. Fl chennutzungsplan

Der derzeit geltende Fl chennutzungsplan der Stadt Rosenheim (rechtswirksam seit 12.12.1995), stellt das Plangebiet als Allgemeine Wohngebiet gem   § 4 BauNVO dar. Die  nderung des Fl chennutzungsplans ist nicht erforderlich.



Abb.1: Darstellung im wirksamen FNP von 1995

3.3. Derzeit geltende bauplanungsrechtliche Situation

Das Grundstück liegt aktuell nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB.

4. Planungskonzept und Planungsinhalte

4.1. Planungsziele

Geplant sind der Abbruch der Bestandsbebauung und die Neuerrichtung eines 5-geschossigen Gebäudes mit einem Garagengeschoss und einer Tiefgarage. Das geplante Vorhaben hat eine Grundfläche (ohne Garagengeschoss) von ca. 1.827 m².

Die Geschosse EG bis 4.OG sehen eine Nutzung nach § 4 (Allgemeine Wohngebiete) der Baunutzungsverordnung –BauNVO vor. Derzeit sind ca. 54 Wohneinheiten und nicht störende Gewerbeformen (z.B. Büro, Laden oder Backshop) geplant. Die notwendigen Stellplätze des geplanten Vorhabens sollen in einem Garagengeschoss und einer Tiefgarage auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Aus der vorläufigen Stellplatzberechnung ergibt sich eine Deckung der notwendigen Stellplätze.

Mit dieser Neuausrichtung der Bebauung werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum
- Nutzung von Nachverdichtungspotentialen zum sorgsamem Umgang von Baulandflächen
- Umsetzung zukunftsorientierter Wohnformen
- Bereitstellung von gefördertem Wohnraum
- Aufwertung des Straßen- und Kreuzungsbereichs, der von je her eine städtebauliche Bedeutung für die Stadt Rosenheim hat.

Bezüglich Nutzungen folgt die Planung folgende Ziele:

Gebäude A

In diesem Baukörper soll eine gemischte Wohnnutzung mit unterschiedlichen Wohn- und nicht störende Gewerbeformen (z.B. Büro, Laden oder Backshop) entstehen, die in der Gesamtheit jedoch ein harmonisches Miteinander ermöglichen.

Geplant ist ein Anteil an gefördertem Wohnraum nach dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm mit einkommensorientierter Förderung (EOF). Zielgruppen sollen hier Haushalte mit mittlerem Einkommen sein, wie etwa Sozialberufe, Arbeiter, Angestellte, die auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nur schwer bezahlbaren Wohnraum finden.

Zudem soll in dem Gebäude eine Wohnform mit Service-Angeboten realisiert werden. Augenmerk legen wir hier insbesondere auf die Aspekte Sicherheit, Wohnen im Alter und Wohnen in Gemeinschaft.

Beabsichtigt sind Wohnungen in unterschiedlichen Größen, von der praktischen 2-Zimmer-Wohnung bis zur geräumigen 4-Zimmer-Wohnung, die auf die indivi-

duellen Ansprüche zugeschnitten sind und ein stadtnahes Wohnen in allen Lebenslagen ermöglicht – insbesondere auch im Alter. Das Service-Angebot reicht dabei von der Vermittlung einfacher, haushaltsnaher Dienstleistungen (Reinigungsdienst, kleine Reparaturen etc.) bis zu einfachen medizinischen Versorgungsmöglichkeiten, um einen möglichst langen Aufenthalt in diesen Wohnungen zu ermöglichen.

Zielgruppe sind dabei insbesondere auch ältere Mitbürger, die noch in großen Häusern mit großen Grundstücken leben und sich im fortgeschrittenen Alter eine sichere Alternative suchen.

Für diese Service-Leistungen soll im Gebäude ein Büro-/Aufenthaltsraum vorgehalten werden, über den die Leistungen abgerufen und organisiert werden.

Im Erdgeschoss ist eine nicht störende Gewerbeform (z.B. Büro, Laden oder Backshop) geplant, das den Bewohnern zum einen eine Einkaufsmöglichkeit bietet und zudem als Begegnungsstätte dient.

Mit dieser Nutzung wird der markante Kreuzungsbereich aufgewertet und wieder attraktiver gestaltet. Mit der Fertigstellung der Westtangente und dem zu erwartenden Rückgang des Schwerlastverkehrs gewinnt die Hubertusstraße und gerade diese wichtige Kreuzung wieder mehr Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Gebäude B

Im nordwestlichen Grundstücksbereich – abgewandt von der Küpferling- und Hubertusstraße wird diese Ruhezone mit einem modernen Wohnhaus bebaut, welches ein sehr attraktives Wohnen in zentraler Stadtlage ermöglicht.

4.2. Städtebau

Prägende Traufhöhen sind besonders in der Küpferlingstraße spürbar und bilden auch die Basis des vorhandenen Entwurfs. Der architektonische Ansatz, Traufkanten aufzunehmen und sensibel eine Nachverdichtung zu gestalten, ist verpflichtende Aufgabe.

Da in der Umgebung geneigte Dächer und Flachdächer vorhanden sind, wurde für den vorliegenden Entwurf nach Übernahme der Traufkante das „Staffelgeschoss“ als städtebauliche Lösung gewählt.

Die Nachverdichtung an dieser Stelle erfolgt bewusst nicht zu Lasten der Nachbarn, denn hier wurde sehr sensibel auf mögliche städtebauliche Spannungen reagiert.

Die zulässigen Abstandsflächen $0,4H$ sind nicht ausgenutzt. Die Abstandsflächen weisen, in der Regel $0,5H$ – $0,7H$ aus.

Um den Ansatz für ein Quartiersleben an dieser Stelle zu ermöglichen, ist beabsichtigt, an der Ecke Hubertus-/ Küpferlingstraße ein Tagescafé bzw. Backshop in Kombination mit einem Bewohnertreff zu installieren.

4.3. Erschließung

Die Erschließung des Bauvorhabens (bzw. des Garagengeschosses und der Tiefgarage) für den Kfz-Verkehr ist über die Hubertusstraße ca. 40m nördlich der signalisierten Kreuzung mit der Küberlingstraße geplant.

Das Garagengeschoss und die Tiefgarage sind mit einer gemeinsamen Rampe erschlossen.

Das Garagengeschoss, in dem insbesondere die Besucherstellplätze positioniert sind, ist frei anfahrbar.

Die Erschließung für Fußgänger und Fahrräder kann sowohl über die Küberlingstrasse als auch über die Hubertusstrasse erfolgen.

Die aktuelle Planung und die vorläufige Stellplatzberechnung vom 09.09.2022 weist alle erforderlichen Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze aus.

Die Stadtmitte ist für Radfahrer über die östliche Küberlingstraße und Prinzregentenstraße gut erreichbar. An der Prinzregentenstraße (B15) sind beidseitig gemeinsame Fuß- und Radwege vorhanden.

Der Bahnhof Rosenheim ist etwa 1100 Meter Luftlinie vom Baugebiet entfernt und gut mit dem Rad über die südliche Hubertusstraße- Münchener Straße erreichbar. Vom Bahnhof Rosenheim erreicht man mit der RB54, RE5 und sämtlichem IC-, EC-Zügen München Hbf bzw. Salzburg Hbf mehrmals stündlich. Die Regionalbahn RB44 verbindet Rosenheim über Mühldorf mit Landshut in beiden Richtungen 7-mal pro Werktag zweistündlich, Samstag/ Sonntag 6-mal pro Tag. In der Nähe des Baugebiets auf der Südseite der Küberlingstraße unmittelbar östlich der Kreuzung mit der Hubertusstraße befindet sich die Bushaltestelle „Küberling“ der städtischen Ringbuslinie 12, die zwischen Stadtmitte und Unterführstätt auf der Rückfahrt diese Bushaltestelle werktags 15-mal und samstags 8-mal anfährt.

Zusammengefasst ist das Areal sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Sämtliche Medien, Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, IT, Wasser, Abwasser, Fernwärme) stehen in der Küberlingstrasse und in der Hubertusstrasse zur Verfügung. Das Baugrundstück ist vollständig erschlossen.

5. Vorhaben- und Erschließungsplan

Im Einzelnen ist das vom Vorhabenträger geplante Vorhaben im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und beschrieben.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus folgenden Plänen und Darstellungen:

1. Dachaufsicht und Ebenen-Darstellung/ Nutzungsverteilung
2. Schnitte/ Höhenentwicklungen
3. Berechnungen
 - 3.1 GRZ
 - 3.2 Stellplatzberechnung

Entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 3 S. 1 BauGB wird dieser Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

In dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde die Kubatur des Gebäudes festgelegt.

Die zulässigen Nutzungen sind in dem Bebauungsplan definiert.

Die Verteilung der im Bebauungsplan definierten zulässigen Nutzungen wurde in dem Vorhaben- und Erschließungsplan nicht festgelegt.

Die Verteilung der Nutzung wird im Zuge der Eingabeplanung definiert und in dem Durchführungsvertrag geregelt.

Bei den Berechnungen unter Punkt 3 handelt sich um vorläufige Berechnungen.

Aus der vorläufigen Stellplatzberechnung ergibt sich eine Deckung der notwendigen Stellplätze.

Da die endgültige Verteilung der Nutzungen im Zuge der Eingabeplanung definiert wird, kann aktuell die Endfassung der Stellplatzberechnung nicht vorgelegt werden.

Die detaillierte Berechnungen werden in dem Durchführungsvertrag geregelt.

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt folgende Art der baulichen Nutzung als zulässig fest:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
5. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
6. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind folgende Nutzungen:

1. Wohnungsprostitution
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen

Begründung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum gemäß § 4 Allgemeine Wohngebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO) konkret definiert.

Der Ausschluss von Wohnungsprostitution dient der Verhinderung eines Trading-Down-Effekts.

Die Gartenbaubetrieben und Tankstellen sind städtebaulich auf dem Baugrundstück nicht angemessen und dementsprechend als nicht zulässig festgesetzt.

Vielmehr soll die Straßenkreuzung Hubertus-/ K pferlingstra e stdtebaulich akzentuiert werden und daher ist hier ein Tagescaf  bzw. Backshop in Kombination mit einem Bewohnertreff geplant.

6.2. Ma  der baulichen Nutzung

1. Ma  der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

1.1 Maximale Grundflchenzahl: 0,55. Durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen darf die zulssige Grundflche bis zu einer Grundflchenzahl von 0,9  berschritten werden.

1.2 Maximale zulssige Anzahl der Vollgeschosse.

1.2.1 Garagengeschosse werden auf die zulssige Anzahl der Vollgeschosse nicht angerechnet.

1.3 Maximale zulssige Wandhhe.

Gebude A:

Maximale Wandhhe (ohne offene Gelnder) bis V Vollgeschosse: 17,90 m

Im Bereich der festgesetzten Baulinie EG-2.OG ist eine Wandhhe (ohne geschlossene oder offene Gelnder) zwischen 11,10 m (Mindestwandhhe) und 11,60 m (maximale Wandhhe) zulssig.

Gebude B:

Maximale Wandhhe (ohne offene Gelnder) bis IV Vollgeschosse: 13,65 m

Garagengeschoss (Ga) :

Maximale Wandhhe: 2,6 m

Maximale Wandhhe im schraffierten Bereich des Garagengeschosses: 3,0 m
Oberer Bezugspunkt f r die Bemessung der Wandhhe ist Oberkante von Attikaabdeckung.

Unterer Bezugspunkt ist 447,75  .NN

2. In den jeweiligen Geschossen sind bauliche Sonnenschutzelemente/ Vordcher sowie Fluchttreppen bis zu einer Tiefe von 1,50 m auch au erhalb der Linien f r die max. zulssige Anzahl der Vollgeschosse, sofern innerhalb der festgesetzten Baugrenze, zulssig.

Begründung

Da der Bebauungsplan die Baugebietskategorie gemäß § 4 nach BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festsetzt, wurde die Orientierung (GRZ 0,4) in Analogie zu § 17 BauNVO nicht eingehalten.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,55 sind der innerstädtischen Lage des Baugrundstücks angemessen. Weiterhin ist das Ziel der Planung eine nachhaltige Verdichtung mit attraktivem Wohnangebot in der Innenstadt zu verschaffen. Die Verdichtung geht nicht zu Lasten der Nachbarn, da die zulässigen Abstandsflächen 0,4H nicht ausgenutzt sind. Die Abstandsflächen weisen, in der Regel 0,5H – 0,7H aus.

Die festgesetzte Grundflächenzahl II von 0,9 überschreitet die Kappungsgrenze von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO.

Die Überschreitung ist in der Hauptsache der Gestaltung an der Hubertusstrasse geschuldet. Die geplante Neubebauung wird an der Hubertusstrasse mit einem Abstand von ca. 3m zur Grundstücksgrenze errichtet. Diese Fläche wird dem Straßenraum zugeordnet und der Gehweggestaltung angepasst. Somit entsteht entlang der Hubertusstrasse eine deutliche Gehwegverbreiterung die auch die Neuanpflanzung der Bäume zulässt.

An der Straßenkreuzung Hubertus-/ K pferlingstra e im Bereich des geplanten Backshop betr gt der Abstand der Neubebauung zur Grundstücksgrenze ca. 4,2m.

Der neu entstandene Stra enraum erm glicht die Au enbestuhlung des geplanten Backshop und attraktiviert die Stra enkreuzung.

Eine Einfriedung an der Hubertusstrasse ist dementsprechend im Bebauungsplan als nicht zul ssig festgesetzt.

Weiterhin sind die nat rlichen Funktionen des Bodens nicht beeintr chtigt und die Versickerung des Niederschlags kann gem   Konzept von Planungsb ro Sani Plan vom 09.09.2022 vollst ndig auf eigenem Grundst ck erfolgen.

Folglich werden mindestens 80 % der Dachfl che des 5.OG von Geb ude A und des 4.OG von Geb ude B und mindestens 60 % der Dachfl che  ber Garageschoss extensiv begr nt.

Im Hinblick auf die festgesetzten Vollgeschosse setzt der Bebauungsplan Linien f r die max. zul ssige Anzahl der Vollgeschosse fest, die nach Geschossen gestaffelt sind.

Die aus dem St dtebau entwickelte Baulinie EG-2.OG des neuen Bauk rpers definiert die st dtebaulich dominante Geb udekante mit Abschluss des 2.OG. Diese Baulinie f hrt, zusammen mit den Linien f r max. zul ssige Anzahl der Vollgeschosse, die eine Zur ckstaffelung der Ebenen vorschreiben, dazu, dass sich das Erscheinungsbild des Geb udes und die im Stra enraum wahrnehmbare Architektur zur cknehmen.

Die aus dem St dtebau entwickelte Architektur und Ausformung des neuen Bauk rpers wird durch die getroffenen Festsetzungen eingegrenzt und sichergestellt.

Die Linien für die max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse definieren die max. zulässige Größe des jeweiligen Geschosses und gleichlaufend die max. zulässige Größe der darunter liegenden Geschossen.

Es wird die maximale Wandhöhe definiert.

Durch die festgesetzten Baulinien und Linien für die max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse, und die Anwendung des gesetzlichen Abstandsflächenrechtes gem. Art. 6 BayBO, kann auf die Festsetzung der Wandhöhe für die Staffelgeschosse verzichtet werden.

Davon abweichen wird für das Gebäude A, im Bereich der festgesetzten Baulinie EG-2.OG eine Wandhöhe (ohne geschlossene oder offene Geländer) zwischen 11,10 m (Mindestwandhöhe) und 11,60 m (maximale Wandhöhe) definiert. Mit oben genannter Festsetzung wird diese prägende und aus der Umgebung hergeleitete Wandhöhe ü. 2.OG eingegrenzt und sichergestellt.

Für die festgesetzte maximale Wandhöhe wird mit dem Maß von 447,75 müNN ein eindeutiger unterer Bezugspunkt festgesetzt. Der untere Bezugspunkt, der in Meter über Normalnull angegeben ist, basiert auf dem städtischen Höhennetz, nach dem die städtischen Kanaldeckel eingemessen sind. Hierauf wird besonders hingewiesen, da es Abweichungen zu anderen Höhennetzen (z.B. dem Staatlichen Höhenetz) geben kann.

Das Garagengeschoss wird gemäß § 21a Abs. 1 BauNVO auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht angerechnet.

Das Garagengeschoss reagiert mit einem sichtbaren Sockel. Die Sockelhöhe beträgt ca. +1,15 m über Geländeoberkante. In der Umgebung sind ausreichend Beispiele mit ähnlichen bzw. gleichen Sockelhöhen vorhanden.

Der Einfügnachweis wird durch die Anlage „Untersuchung der Sockelhöhen in der Umgebung“ (SAI Schleburg Generalplanung) vom 24.05.2022 geführt.

Weiterhin wird der Sockel zurückgesetzt ausgeführt um die optische Wahrnehmung im Straßenraum zu reduzieren.

Die baulichen Sonnenschutzelemente/ Vordächer sowie Fluchttreppen bis zu einer Tiefe von 1,50 m sind auch außerhalb der Linien für die max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse zulässig.

Der bauliche Sonnenschutz/Vordächer sind in Staffelgeschossen geplant. Diese mindern die Sonneneinstrahlung und verbessern den sommerlichen Wärmeschutz. Weiterhin werden die Ausgänge zur Dachterrassen vor Regen geschützt. Die Einhaltung des gesetzlichen Abstandsflächenrechtes gem. Art. 6 BayBO bleibt davon unberührt.

Die Festsetzung zur Fluchttreppe erfolgt mit folgender Begründung:

Die vorhandene Baumallee an der Küpferlingstrasse erschwert die Anleiterbarkeit des 3.OGs und 4.OGs durch die Feuerwehr. Aktuell werden die Gespräche mit der Feuerwehr geführt.

Sollte das Anleitern im 3.OG und 4.OG an der Küpferlingstrasse durch die Feuerwehr nicht funktionieren, so wird ein zweiter baulicher Rettungsweg (Fluchttreppe) notwendig. Die Fluchttreppe ist aktuell im Vorhabens- und Erschließungsplan vom 09.09.2022 nicht dargestellt.

Die abschließende Ausführung sowie Plandarstellung wird im Durchführungsvertrag geregelt.

6.3. Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise gemäß §22 Abs.4 BauNVO festgesetzt, da die Länge des Gebäudes A über 50m beträgt.

6.4. Überbaubare Grundstücksflächen

1. Die Überbaubare Grundstücksfläche wird festgesetzt durch Baugrenzen und Baulinien.

2. Garagengeschosse und Tiefgaragen sind auf der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Hiervon abweichend sind:

3.1 Erdgeschossige Nebenanlagen bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3 m über Gelände außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.2 Auskragendes Vordach ohne Stützen bis zu einer Gebäudehöhe von max. 5,0 m über Gelände im schraffierten Bereich an der Straßenkreuzung der Küberlingstrasse und Hubertusstrasse zulässig. Eine lichte Durchgangshöhe von 3,5 m über Gelände unter dem Vordach darf nicht unterschritten werden.

3.3 Überdachung der Fahrräder bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m über Gelände im schraffierten Bereich zwischen Gebäude A und Gebäude B zulässig.

3.4 Eingangsüberdachung an der Hubertusstrasse bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m über Gelände im schraffierten Bereich zulässig.

Begründung:

Die aus dem Städtebau entwickelte Baulinie EG-2.OG des neuen Baukörpers definiert die städtebaulich dominante Gebäudekante mit Abschluss des 2.OG.

Da sich oberhalb vom 2.OG der Baukörper im 3.OG und 4.OG gestaffelt darstellt, ist im Bebauungsplan eine Baulinie EG-2.OG/ Baugrenze 3.OG-4.OG definiert.

Außerhalb der festgesetzten Baugrenze sind ausschließlich erdgeschossige Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3 m über Gelände zulässig. Zur Anwendung kommt das gesetzliche Abstandsflächenrecht.

Es werden unter anderem Müllhäuser und die Trafoanlage in Abstimmung mit den Stadtwerken Rosenheim geplant.

Das auskragende Vordach ohne Stützen an der Straßenkreuzung der Küberlingstrasse und Hubertusstrasse akzentuiert die Gestaltung und die Ausweitung

des Straßenraums an der Hubertusstrasse. Ferner wird die mögliche Außenbestuhlung vor Regen geschützt werden. Die Außenbestuhlung wird nicht an dem öffentlichen Gehweg positioniert.

Es ist festzuhalten, dass es in dem Teilbereich des Vordachs der auf der öffentlichen Verkehrsfläche hinausragt nur der Gehweg befindet und dass das Vorhaben keine verkehrssicherheitsrechtlichen Bedenken aufwirft. Eine lichte Durchgangshöhe von 3,5 m unter dem Vordach ist im Bebauungsplan festgesetzt. Ferner ist sichergestellt dass die Straßenbeschilderung/-beleuchtung, Signalleuchten, etc. nicht verdeckt/behindert werden.

Die Überdachung der Fahrräder bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m ist im Eingangsbereich zwischen Gebäude A und Gebäude B positioniert, da erfahrungsgemäß die Einwohner in der Eingangsnähe die Fahrräder abstellen. Das Ziel dieser Festsetzung ist daher eine geordnete Unterbringung der Fahrräder im Eingangsbereich.

Die Überdachung des Gebäudeeingangs an der Hubertusstrasse schützt den Gebäudeeingang vor dem Regen und gliedert zusätzlich die Erdgeschosszone des Gebäudes.

6.5.Grünordnung

An der Hubertusstrasse werden drei Bäume lt. Pflanzliste fachgerecht bepflanzt.

Die Pflanzflächen (Pflanzgebot gemäß §9 Abs.1 Nr.25 BauGB) sind mit mindestens 5 Stk. Solitärsträuchern, Kleinsträuchern, Bodendeckern, Bodendecker-Rosen oder Stauden aus Pflanzliste fachgerecht bepflanzt.

Die neu zu pflanzenden Gehölze und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Sie sind bei Ausfall durch eine Neupflanzung der gleichen Art und Qualität zu ersetzen. Die festgesetzte Bepflanzung ist spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes vorzunehmen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gemäß den Angaben im Vorhaben- und Erschließungsplan vorzulegen. Die Gestaltung der privaten Freiflächen ist detailliert darzustellen (z.B. Gehölzpflanzungen, Beläge, Zäune, Höhennivellement, Schnitte). Die im Freiflächengestaltungsplan dargestellten Baumpflanzungen sind bindend. Eine Realisierbarkeit auf Gebäudeteilen muss statisch gesichert sein, die Standsicherheit muss gewährleistet sein.

Von den Festsetzungen kann in der Lage und Fläche abgewichen werden, soweit die Abweichung mit den Zielen der Grünordnung vereinbar ist und diese durch Leitungs- oder Rohrverläufen unabänderlich ist. Die Grundzüge der Planung dürfen dadurch nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dachbegrünung:

Mindestens 80 % der Dachfläche des 5.OG von Gebäude A und des 4.OG von Gebäude B ist extensiv zu begrünen.

Mindestens 60 % der Dachfläche über Garagengeschoss ist extensiv zu begrünen.

Die Dachbegrünung ist mindestens in einer Schichtdicke von 10 cm (nährstoffarmes Substrat, z.B. Pflanzsubstrat als Drain- und Vegetationsschicht, Körnung 70 % gebrochener Blähton oder Lava /Bims 2/10 mm, 10 % Tonmehl, 20 % Rindenumus 0-20 mm) ohne Dachisolierung (ca. 100 kg/qm in gesättigtem Zustand) auszuführen.

Die vorhandene Dachpflanzung ist zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen. Es ist sicherzustellen, dass von der Bepflanzung keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung schaffen die Möglichkeit, Regenwasser rückzuhalten. Die dadurch entstehende Verdunstung trägt zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas bei. Die Rückhaltung verringert die Abflussspitzen bei Starkregenereignissen.

7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

7.1. Abstandsflächen

1. Abstandsflächen gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBo) sind grundsätzlich einzuhalten.
2. Hiervon abweichend sind die Abstandsflächen zwischen Gebäude A und Gebäude B an den gekennzeichneten Fassaden auf 0,25 H verkürzt.

Begründung

Das gesetzliche Abstandsflächenrecht gem. Art. 6 BayBO kommt grundsätzlich zur Anwendung.

Zwischen Gebäude A und Gebäude B werden die Abstandsflächen auf 0,25 H verkürzt.

Bei der Unterschreitung der Abstandsflächen handelt es sich um „interne“ Abstandsflächen. Um die Funktionsfähigkeit der Planung im Bereich der Abstandsflächenunterschreitung zu dokumentieren, wurde eine Untersuchung der Besonnung durchgeführt. Die Untersuchung ist in der Anlage „Untersuchung der Besonnung im Bereich der Abstandsflächenunterschreitung“ (SAI Schleiburg Generalplanung) vom 24.05.2022 dokumentiert.

Gemäß DIN 5034-1:2011-07 sollte die Besonnungsdauer in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche 4h betragen. Zusätzlich soll sie mögliche Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1h betragen. Das Konzept sieht eine grundrissorientierte Planung vor. Es ist mindestens ein Aufenthaltsraum zu den Seiten ohne Abstandsflächenunterschreitung orientiert.

7.2. Dächer

1. Zulässig ist nur ein Flachdach mit der maximalen Dachneigung von 5 %.
2. Technische Dachaufbauten (wie z.B. PV Anlage, Belüftungsrohre, etc.) auf dem Dach sind zulässig.
Sie müssen mindestens um Ihre Höhe von der Gebäudeaußenkante abrücken.
3. Absturzsicherung für die Wartungsarbeiten (z.B. PV Anlage), in Form eines nicht massiv ausgebildeten Geländers, ist auf dem Dach zulässig.

Begründung:

Die Flachdächer werden extensiv begrünt und schaffen damit die Möglichkeit, Regenwasser rückzuhalten. Die dadurch entstehende Verdunstung trägt zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas bei. Die Rückhaltung verringert die Abflussspitzen bei Starkregenereignissen.

Die Festsetzungen zu den technischen Dachaufbauten schaffen die Möglichkeit zur Erstellung und Wartung der technischen Anlagen wie z.B. PV Anlagen.

7.3. Einfriedungen

1. Einfriedungen an der Hubertusstrasse sind nicht zulässig.
2. Zum Schutz und für die Abgrenzung privater Wohnungsgärten sind nur offene Einfriedungen ohne durchgehenden Sockel mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig, um eine einheitliche Gestaltung der Außenanlagen zu gewährleisten.
3. Zwischen den Erdgeschosswohnungen mit Wohnungsgärten sind Sichtschutzelemente mit einer Höhe von max. 2,00 m und einer Tiefe von max. 3,50 m ab Fassade zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 3,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Die Sichtschutzelemente dienen der erforderlichen Privat-Atmosphäre der Terrassenbereiche.

Begründung:

Die geplante Neubebauung wird an der Hubertusstrasse mit einem Abstand von ca. 3m zur Grundstücksgrenze errichtet. Diese Fläche wird dem Straßenraum zugeordnet und der Gehweggestaltung angepasst. Somit entsteht entlang der Hubertusstrasse eine deutliche Gehwegverbreiterung die auch die Neuanpflanzung der Bäume zulässt.

Daher ist eine Einfriedung an der Hubertusstrasse nicht zulässig.

Eine Einfriedung an der K pferlingstrasse ist aufgrund der Grenzbebauung ohnehin nicht realisierbar.

Im  brigen sind nur offene Einfriedungen ohne durchgehenden Sockel mit einer maximalen H he von 1,00 m zulässig.

7.4. Werbeanlagen

Mit den getroffenen Festsetzungen zu den Werbeanlagen soll das gewachsene Straßen- und Ortsbild gewahrt und eine nachhaltige Stadt- und Straßenraumgestaltung sichergestellt werden. Dazu gehört zum einen, dass das vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbare Erscheinungsbild der Baukörper nicht übermäßig von Werbeanlagen geprägt wird.

Die Verwendung der Werbeanlagen ist überwiegend an der Straßenkreuzung Hubertus-/ K pferlingstra e geplant.

Im  brigen werden die Geb udeeing nge und die Tiefgaragenzufahrt entsprechend beschildert und markiert.

In Hinblick auf eine unerw nschte Fernwirkung sind Dachreklamen unzul ssig.

8. Verkehr

Die Belange des Verkehrs sind gewahrt. Die Verkehrsuntersuchung ist mit Gutachten (PSLV) vom 04.07.2022 dokumentiert.

Die Verkehrsuntersuchung ber cksichtigt als Datenbasis f r die Beurteilung der Auswirkungen der Planungen den Prognosefall 2035 ohne Westtangente als Worst-Case-Fall der Verkehrsentwicklung im umliegenden Stra ennetz.

Durch den Bau der Westumfahrung ist ein moderater R ckgang der Verkehrsbelastungen auf der Hubertusstra e zu erwarten. Dadurch sind aber keine gravierenden  nderungen der Grundaussagen der Verkehrsuntersuchung zu den Auswirkungen der Planungen auf die Leistungsf higkeit der Knotenpunkte zu erwarten.

Als Grundlage f r die Schallschutzbetrachtungen wurden die Verkehrsl rmwerte f r zwei Varianten der Verkehrsentwicklung (Maximalfall V1 ohne Westtangente und Variante 2 mit Westtangente) ausgewertet.

Der Bebauungsplan Nr. 202 sieht vor, am Eck Hubertus-/ K pferlingstra e einen Wohnbaukomplex mit zwei Geb uden und einer Tiefgarage f r den gesamten Pkw-Verkehr der Planungen als Ersatz f r die bisherige Wohnbebauung (mit wenigen Garagen im Innenhof) zu bauen.

Insgesamt erzeugen diese Planungen an der Tiefgarage ca. 230 Kfz-Fahrten/24 Stunden und zus tzlich maximal 4 SV-Fahrten/24 Stunden, z.B. durch das M lllfahrzeug bzw. gelegentliche Anlieferungen mit Lkw. Das bisherige geringe Verkehrsaufkommen der fr heren 20 Garagen im Innenhof des Baugrundst cks wird in den verkehrlichen Betrachtungen der Auswirkungen des Bauvorhabens vernachl ssigt und nicht verkehrsmindernd angesetzt.

Durch die bereits bestehenden hohen Verkehrsbelastungen in der Hubertusstra e sind die Auswirkungen der im Worst-Case-Fall angesetzten allgemeinen Verkehrsentwicklung bis 2035 von +5% im Nullfall viel h her als die Auswirkungen des prognostizierten geringen Neuverkehrs des Bebauungsplanes.

Sowohl in der Hubertus- als auch in der K pferlingstra e gehen die geringen Verkehrssteigerungen durch das Bauvorhaben in den allgemeinen werkt glichen Schwankungen der Verkehrsbelastungen auf st dtischen Sammel- und Hauptverkehrsstra en unter. Ausbauma nahmen im Stra enquerschnitt sind im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auch unter Ber cksichtigung

des Worst-Case-Falls der Verkehrsentwicklung bis 2035 (ohne Westtangente) nicht erforderlich.

Der signalisierte Knotenpunkt Hubertusstraße/ K pferlingstra e bleibt in der Einzelbetrachtung im Bestandsausbau auch im Planfall 2035 (Maximalansatz ohne Ber cksichtigung der Auswirkungen der Westtangente auf die Hubertusstra e) mit dem geringen Neuverkehr des Bauvorhabens zu beiden Spitzenstunden mit einer Gesamtbewertung Qualit tsstufe "D" f r den Kfz-Verkehr ausreichend leistungsf hig.

Die geplante Tiefgaragenzufahrt liegt ca. 40m n rdlich der Haltelinie der Signalanlage an der Kreuzung mit der K pferlingstra e und damit im R ckstaubereich des Knotenpunkts. Vor allem w hrend der verkehrlichen Spitzenstunden ist mit Beeintr chtigungen f r die Ausfahrer und Zufahrer in die Tiefgarage von S den kommend zu rechnen, da sie auf L cken im Staubereich durch r cksichtsvolle Fahrer angewiesen sind.

Diese „Goodwill-Situation“ f r die Linksabbieger zur Tiefgarage und die Ausfahrer aus der Tiefgarage entspricht einer normalen Verkehrssituation an Grundst ckszufahrten auf hochbelasteten st dtischen Stra en in den R ckstaubereichen vor signalisierten und unsignalisierten Knotenpunkten.

Durch die geringe Geschwindigkeit von 30 km/h auf der Hubertusstra e und den Abstand von ca. 50m von der Kreuzung kommend bestehen bez glich des seltenen kurzzeitigen Abbremsens bzw. Anhaltens im nach Norden gerichteten Verkehrsfluss der Hubertusstra e durch die Abbieger zur Tiefgarage keine Sicherheitsbedenken, wenn eine ungehinderte Zufahrt in die Tiefgarage (ohne Schranken im Einfahrtsbereich) erm glicht wird.

Ausbauma nahmen im  ffentlichen Stra enraum sind im Zusammenhang mit den Planungen zum Ersatzneubau am Eck Hubertus-/ K pferlingstra e gem   Bebauungsplan Nr. 202 unter Ansatz des ung nstigeren Maximalfalls der Verkehrsentwicklung (mit pauschalen Verkehrszunahmen ohne Ber cksichtigung der Auswirkungen der Westtangente auf die Hubertusstra e) nicht erforderlich.

9. Wasserrechtliche Belange

Das Niederschlagswasser ist auf eigenem Grundst ck zu versickern.

Die Untersuchung der Niederschlagswasserbeseitigung ist mit Anschreiben und Konzeptplanung des Planungsb ro Saniplan vom 09.09.2022 dokumentiert.

Die Dimensionierung der Regenwasser-Speicherrigolen ist nach dem Planungsstand des B ro SAI Schleburg v. 09.09.2022 berechnet. Die Bemessung ber cksichtigt die Versickerung auf eigenem Grundst ck bis zu einem 50-j hrlichen Ereignis.

Die geplanten Versickerungsanlagen sind durch ein waagrecht verlaufendes Rohrnetz hydraulisch miteinander verbunden.

An der westlichen Grundst cksseite, wo die gr  te Rigole verl uft, wird ein  berlauf-Drosseln-Anschlussschacht an den neuen Schmutzwasser-Hausanschluss vorgesehen. Dieser  berlauf ist mit der Stadtentw sserung abgestimmt.

Die detaillierte Nachweise und die Berechnung der Rigolen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Für die Eingriffe der Tiefgaragen in das Grundwasserregime sind in jedem Fall die erforderlichen Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Befristete Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Gebäude sind zulässig, bedürfen aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

10. Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt lt. der aktuellen Kartierung durch das WWA Rosenheim außerhalb des Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers, aber im Risikogebiet für ein extremes Hochwasserereignis (HQ_{extrem}).

Bei derartigen Extremereignissen ist mit Überschwemmungen zu rechnen.

Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten

zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Abs. 2 S. 1 WHG). Gemäß dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ist in der Stadt Rosenheim hiervon auszugehen.

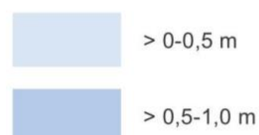
Bei der Betrachtung der HQ_{extrem}- Hochwasserereignissen könnte das Bauvorhaben bis 0,5 m im Innenhofbereich, bzw. bis 0,5m-1,0m im Straßenbereich über GOK durch das Hochwasser gefährdet werden.

Der Fußboden im Erdgeschoss befindet sich:

-bei Gebäude A auf ca +1,85m ü. GOK

-bei Gebäude B auf ca +0,55m ü. GOK

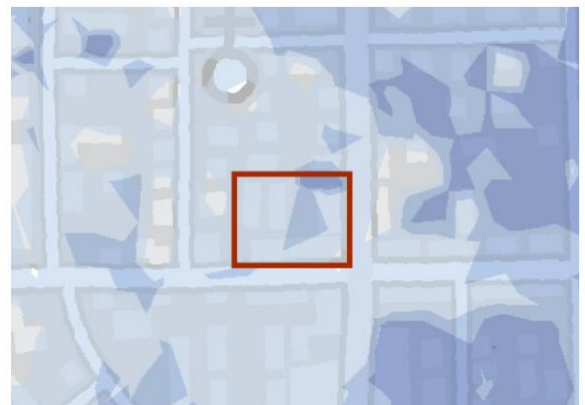
Wassertiefen für HQ_{extrem}



Hochwassergefahrenkarte

vom 22.12.2019

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt



Dementsprechend sind die Wohnebenen durch Extrem- Hochwasser nicht gefährdet.

Im Fall eines HQextrem-Hochwasserereignisses könnte die geplante Tiefgarage, der Hauseingang an der Hubertusstrasse und die Gewerbeeinheit am Eckpunkt K pferlingstrasse und Hubertusstrasse durch das Hochwasser gef hrdet werden.

Die oben genannten Bereiche sollen jedoch barrierefrei gestaltet werden.

Ein Schutz dieser Bauteile im Falle eines Extrem-Hochwassers (HQextrem) ist mit einfachen Ma nahmen (z.B. Sands cken) m glich.

Die Planungsvorgabe HQ 100 wird erf llt.

In der Risikoabw gung zu HQextrem hat die Barrierefreiheit Vorrang vor der beherrschbaren Gefahr eines Schadens durch ein Extrem-Hochwasserereignis.

Die Untersuchung der Hochwassergef hrdung wurde in der Anlage „Untersuchung der Hochwassergef hrdung“ (SAI Schleburg Generalplanung) vom 24.05.2022 dokumentiert.

In Hinblick auf eine potenzielle Gef hrdung durch Starkregenereignisse ist in der Planung dieser Gef hrdung durch Starkregen Rechnung zu tragen:

- ffnungen von Geb uden (Eing nge, Tiefgaragen, Lichtsch chte etc.) sind mit einer  berh hung von 25cm, mindestens jedoch 15cm, gegen ber dem umliegenden Gel nde, bzw. gegen ber den umliegenden Stra en, auszubilden.

-Bauwerke sind bis zu dieser H he wasserdicht und  berflutungssicher auszubilden.

- Ebenerdige Eing nge, absch ssige Zufahrten und hauszugewandte Gef lle sind zu vermeiden.

Der Geb udeeingang an der Hubertusstrasse, der Eingang des Backshops und die Tiefgaragenrampe liegen jeweils 15-25 cm  ber der Hubertusstrasse.

Der Nachweis f r die Vorsehung des  berflutungsschutzes ist mit den H henangaben in den Planzeichnungen des VuE-Planes gef hrt.

11. Denkmalschutz

Im Planungsgebiet befindet sich weder ein Einzeldenkmal noch ist hier ein Ensembleschutz zu ber cksichtigen. Im n heren Umfeld sind keine Geb ude aus der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes f r Denkmalschutz vorhanden.

Bodendenkm ler sind auf Grund der nahezu ganzfl chigen Bestandsbebauung nicht zu erwarten. Gleichwohl wurde in den Bebauungsplan vorsorglich ein Hinweis auf die Anzeigepflichten nach dem BayDSchG aufgenommen.

12. Immissionsschutz

Es wurde bereits ein schalltechnisches Gutachten eingeholt. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes schalltechnisch umsetzbar sind. Die Voraussetzungen des Grundsatzes der Erforderlichkeit des § 1 Abs. 3 BauGB sind damit erf llt.

Das Gutachten der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom 25.08.2022 basiert auf dem aktuellen Planungsstand. Da die Eingabeplanung noch nicht fertiggestellt ist und sich deshalb noch Änderungen in der Detailplanung ergeben können, erfolgt eine Aktualisierung des schalltechnischen Nachweises zusammen mit den Plänen für den Durchführungsvertrag. In den Durchführungsvertrag werden die entsprechenden Verpflichtungen zur Umsetzung der schalltechnischen Vorgaben aufgenommen.

13. Trafostation

Die der Versorgung mit Elektrizität dienende Anlagen (Trafostation) sind zulässig. Die Lage der Trafostation und die Regelungen dazu werden im Durchführungsvertrag getroffen werden.

13. Boden und Kampfmittel

Ein Vorkommen von militärischen Altlasten bzw. Kampfmittel, trotz der schon vorhandenen Freilegung beim Bau des Bestandsgebäudes, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Parallel zur Baumaßnahme sollen jedoch alle Bereiche auf Kampfmittel untersucht werden. Außerdem wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

14. Klimaschutz, Klimawandel

Detaillierte Regelungen zum Klimaschutz bzw. zur energetischen Konzeption werden im Durchführungsvertrag geregelt.

15. Bestehende Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Küpferringstrasse)

Im Vorhaben- und Erschließungsplan vom 09.09.2022, im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sind bestehende Bäume dargestellt. Es wurde geprüft, ob die Baumallee bei Neubebauung des Grundstücks erhalten bleiben kann. Nach Prüfung des statischen Konzepts des Baugubenverbaus (rückverankerte Spundwände), können die vorhandenen Bäume durch die benötigte Lage der Spundwände nicht erhalten bleiben. Ferner ist die vorhandene Baumart durch Krankheiten bedroht.

Daher wird mit einer Ersatzpflanzung der Wuchsklasse 2 die Allee in gleicher Lage und Anzahl wiederhergestellt und dabei wird eine Baumart verwendet, die den Ansprüchen an diesem Standort besser gewachsen ist. Dazu werden im Durchführungsvertrag in Abstimmung mit dem Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Rosenheim Regelungen für eine nachhaltige Ersatzlösung aufgenommen.

B. Zusammenfassung

1. Ergebnis der Abwägung

.....

2. Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger / Beck & Fraundienst Wohnbau GmbH & Co. KG. Eine Finanzierung ist auf Grund des Eigenkapitals und der Solidität nicht notwendig.

Verfasserangaben

Der Planungsbericht wurde erstellt von SAI Schleburg Generalplanungs GmbH, Rosenheim in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt Rosenheim.

Endredaktion Stadtplanungsamt Rosenheim,

gez.

C. Anhang

1. Rechtsgrundlagen sowie verwendete Literatur und Quellen/ Anlagen

Bei der Erstellung des Bebauungsplans und der Begründung wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerische Bauordnung (BayBO) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans und der Begründung geltenden Fassung.

Quellen:

- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Bayernatlas, Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hochwassergefahrenkarte Mangfall, Darstellung der Wassertifen für HQ100 bzw. HQextrem, Stand: 22.12.2019
- Stadt Rosenheim, Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Stand: 26.07.1995
- Sani Plan Planungsbüro für Versorgungstechnik GmbH, Schreiben zur Regenwasserversickerungsanlage, Stand: 09.09.2022
- Sani Plan Planungsbüro für Versorgungstechnik GmbH, Konzeptplan Regenentwässerung, Stand: 09.09.2022
- Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 202 „Hubertusstraße/ K pferlingstra e“, Stand: 04.07.2022
- C.Hentschel Consult Ing.-GmbH f r Immissionsschutz und Bauphysik, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 202 "K pferlingstrasse 42/44/46 Hubertusstrasse 29/31", Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, Stand: 25.08.2022

Anlagen:

- SAI Schleburg Generalplanung, Untersuchung der Besonnung im Bereich der Abstandsfl chenunterschreitung, Stand: 24.05.2022
- SAI Schleburg Generalplanung, Untersuchung der Hochwassergef hrdung, Stand: 24.05.2022
- SAI Schleburg Generalplanung, Untersuchung der Sockelh hen in der Umgebung, Stand: 24.05.2022

2. Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird nach dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erstellt und der Begründung beigelegt.

Einhergehend mit der Unterzeichnung des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 202 "Küpfelingstrasse 42/44/46 Hubertusstrasse 29/31" mit integriertem Grünordnungsplan (VB 202) zwischen der Beck & Fraundienst Wohnbau GmbH & Co. KG und der Stadt Rosenheim v.und dem Ergebnis der Auslegung vom und der abschließenden Abwägung v. wird gem. §10a Abs. 1 BauGB dieser (VB 202) als Satzung beschlossen.